

Untersuchung zur Linienfindung  
für eine Bundesfernstraße

**Bundesautobahn A 39**  
**Wolfsburg – Lüneburg**  
inklusive des niedersächsischen Teils  
der Bundesstraße B 190n

**Teilvariantenvergleich GP 1-18**

März 2007



# Teilvariantenvergleich GP 1-18

## Gesamtvergleich

## Teilvariantenvergleich GP 1-18

Die Stadt Lüneburg bemängelt in ihrer Stellungnahme zum Raumordnungsverfahren, dass kein direkter Vergleich zwischen einer westlichen und einer östlichen Umgehung Lüneburgs zwischen den Gelenkpunkten 1 und 18 durchgeführt worden ist.

Aufgrund der Systematik, die vom Vorhabenträger zur Findung der Vorzugsvariante angewandt wurde, war dieser direkte Vergleich nicht erforderlich. Seitens der Raumordnungsbehörde wurde im Verlauf des Verfahrens von der Straßenbauverwaltung gefordert, diesen Variantenvergleich zusätzlich durchzuführen.

Die Teilvariante GP 1-18/1 besteht aus den Abschnitten 501, 583, 585 und 527.

Die Teilvariante GP 1-18/2 besteht aus den Abschnitten 500, 502, 509, 578, 510, 581, 514, 515, 519 und 525.

## UVS

In Tabelle 1 werden alle Rangfolgen, die im Rahmen der schutzgutbezogenen Variantenvergleiche ermittelt wurden, gegenübergestellt. Die dargestellten Schutzgüter sind sowohl in ihrer Umwelterheblichkeit als auch in ihrer Entscheidungserheblichkeit nicht gleichgewichtig (siehe Methodik Auswirkungsprognose).

Für die nachfolgende Entscheidung über die umweltfachlich günstigere Variante sind die Schutzgutbereiche Klima/Luft sowie Kultur- und Sachgüter nicht von Relevanz, da beide Varianten erhebliche Umweltauswirkungen von annähernd gleichem Umfang verursachen.

Tabelle 1: Zusammenfassung der schutzgutbezogenen Variantenvergleiche GP1-18





Schutzgut	GP1-18/1	GP1-18/2
Menschen – Wohnen	■■■■■	■■■
Menschen – Erholen	■■■■■	■■
Pflanzen	■■■■■	■■
Tiere	■■■■■(■)	■■■
Boden	■■■■■	■■
Wasser – Grundwasser	■■■	■
Wasser – Oberflächengewässer	■■■	■■
Klima / Luft	■■	■■

Schutzgut	GP1-18/1	GP1-18/2
Landschaft	■■■■■	■■■
Kultur- und Sachgüter	■■	■(■)
<b>Gesamtreihung</b>	■■■■	■■

**Relative Beurteilung der Varianten bezogen auf die Konfliktschwere des Trassenabschnitts**

■	sehr günstig
■■	günstig
■■■	weniger günstig
■■■■	ungünstig
■■■■■	sehr ungünstig

**Entscheidungsrelevanz des Schutzgutes / der Umweltauswirkungen**

	hoch
	mittel
	nachrangig / keine
	günstigere Variante

Mit Ausnahme der indifferenten Schutzgutbereiche Klima / Luft sowie Kultur- und Sachgüter ergeben sich in allen Schutzgütern zum Teil deutliche bis sehr deutliche Vorteile für die Ostvariante GP1-18/2. Ein Grund für die erheblich größeren Beeinträchtigungen der Westvariante (GP1-18/1) resultiert unter anderem aus der Mehrlänge von über 10 %. Berücksichtigt man die Nutzung der A 250 und der B 4 (Ostumgehung) auf einer Länge von ca. 11 km, ist die Variante GP1-18/1 sogar über 30 % länger als Variante GP1-18/2. Hieraus ergeben sich deutlich größere Flächenbeanspruchungen, die vor allem beim Schutzgut Boden durchschlagen, aber auch im Schutzgut Pflanzen zu höheren Verlusten von bedeutenden Biotopen, grundwasserabhängigen Biotopen sowie gesetzlich geschützten Biotopen führen.

Im Schutzgut Menschen ergeben sich deutlich größere Lärmbelastungen der Wohnbereiche zwischen dem Grenzwert von 49 dB(A) und dem Vorsorgewert von 45 dB(A) nachts sowie Zerschneidungen und Verlärmungen der Wohnumfeldbereiche durch Variante GP1-18/1. Ebenso ergeben sich durch Variante GP1-18/1 wesentlich größere Zerschneidungslängen und Lärmbelastungen der Vorsorgegebiete für Erholung und der Landschaftsschutzgebiete.

Die wesentlich längere Variante GP1-18/1 führt im Schutzgut Tiere bei allen Tierartengruppen wie auch bei der faunistischen Grundbewertung zu höheren Betroffenheiten durch Flächenverluste, Verlärmung und Barrierewirkungen als die Variante GP1-18/2.

Im Schutzgutbereich Grundwasser ergibt sich die ungünstigere Einstufung der Westvariante GP1-18/1 aus der längeren Durchfahrung von Trinkwasserschutzgebieten sowie Vorrang- und Vorsorgegebieten für die Trinkwassergewinnung.

Variante GP1-18/1 zerschneidet hoch und mittel bedeutende Landschaftsbildräume in größerem Umfang und führt darüber hinaus zu einer deutlich höheren Verlärmung sowie zur visuellen Überprägung durch Brückenbauwerke von hoch und mittel empfindlichen Landschaftsbildräumen. Variante GP1-18/1 zerschneidet außerdem im Bereich des Süsings einen unzerschnittenen verkehrssarmen Raum zentral, wodurch die Variante im Vergleich zu GP1-18/2 ungünstiger zu beurteilen ist.

Aus umweltfachlicher Sicht ist daher der Teilvariante **GP1-18/2** ein deutlicher Vorteil einzuräumen.

Für die umweltfachliche Gesamtbeurteilung sind neben den schutzgutbezogenen Betrachtungen, bei denen der Teilvariante GP1-18/2 der Vorzug zu geben ist, die möglichen erheblichen Beeinträchtigungen von **Natura 2000-Gebieten** von besonderer Entscheidungsrelevanz. Im potenziellen Wirkungsbereich beider Varianten befindet sich das FFH-Gebiet „Ilmenau mit Nebenbächen“.

Variante GP1-18/1 quert die Ilmenau als Teil des FFH-Gebietes „**Ilmenau mit Nebenbächen**“ nördlich von Emmendorf mit einem ca. 1.200 m langen Brückenbauwerk. Variante GP1-18/2 quert den Röbbelbach zwischen den Ortslagen Groß Hesebeck und Röbbel mit einem ca. 160 m langen Brückenbauwerk. Hinsichtlich der Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-Richtlinie kommt es an der Ilmenau zum Verlust von 310 m<sup>2</sup> Eichen-Hainbuchenwald (LRT 9160) und ca. 1.800 m<sup>2</sup> Auenwald mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (LRT 91E0\*) sowie zur Verschattung von ca. 170 m<sup>2</sup> Feuchte Hochstaudenflur (LRT 6430) unter dem Brückenbauwerk. Am Röbbelbach entsteht ein Verlust von ca. 1.450 m<sup>2</sup> Auenwald mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (LRT 91E0\*). In Relation zum Gesamtbestand sind die Beeinträchtigungen als nicht erhebliche Beeinträchtigung für das FFH-Gebiet „Ilmenau mit Nebenbächen“ anzusehen. An Arten nach Anhang II FFH-RL kommen im Bereich der Ilmenau vor oder werden als vorhanden angenommen der Fischotter, Grüne Keiljungfer, Fische und Rundmäuler (Groppe, Bachneunauge, Rapfen, Steinbeißer) sowie Flussperlmuschel und Gemeine Flussmuschel. Am Röbbelbach konnte von den genannten Arten die Grüne Keiljungfer nicht nachgewiesen werden. Aufgrund des weit reichenden Brückenbauwerks werden die Uferstrukturen sowie die Durchgän-

gigkeit im terrestrischen Bereich der Aue und des Gewässers selbst vollständig erhalten. Insgesamt ist von einer sehr geringen Trennwirkung auszugehen. Da baubedingte Beeinträchtigungen durch den Eintrag von Sedimenten oder Baustoffen in Gewässer vermieden werden, ist hier ebenfalls von einer geringen Beeinträchtigung der Fisch- und Rundmaularten sowie auch der potenziell vorkommenden Muschelarten auszugehen. In der Summe sind die Beeinträchtigungen der geschützten Arten sowohl durch Variante GP1-18/1 als auch durch Variante GP1-18/2 nicht erheblich für deren Schutz im FFH-Gebiet „Ilmenau mit Nebenbächen“. Für das FFH-Gebiet „Ilmenau mit Nebenbächen“ sind nach derzeitigem Planungsstand keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele zu erwarten (siehe FFH-Verträglichkeitsprüfung, Unterlage 2.2 zum Raumordnungsverfahren).

Weder durch die Westvariante GP1-18/1 noch die Ostvariante GP1-18/2 sind erhebliche Beeinträchtigungen der Natura 2000-Gebiete zu erwarten. Die Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes „Ilmenau mit Nebenbächen“ liegen deutlich unter den Erheblichkeitsschwellen, so dass eine Differenzierung der Varianten über die Beurteilung der naturschutzfachlichen Bedeutung in den Schutzgütern Tiere und Pflanzen hinaus nicht gerechtfertigt ist. Die Ergebnisse des schutzgutbezogenen Variantenvergleichs sind daher für die umweltfachliche Gesamtbeurteilung maßgebend.

**Somit wird Variante GP1-18/2 aus umweltfachlicher Sicht als Vorzugsvariante empfohlen.**

## Landwirtschaft

Tabelle 2: Landwirtschaftlicher Vergleich GP 1-18

Variante	Durchschneidung [km] von Gemarkungen mit Betroffenheit der Stufen				
	höchste	hohe	starke	mittlere	geringe
GP 1-18/1	11,523	14,428	18,211	13,510	0
GP 1-18/2	5,426	8,281	14,279	9,469	0

Aus Sicht der landwirtschaftlichen Belange weist **Variante GP 1-18/2** die deutlich geringeren Beeinträchtigungen auf.

## Kosten

Tabelle 3: Kostenvergleich GP 1-18

Variante	Kosten [Mio. €]	Kosten [%]
GP 1-18/1	379,024	100
GP 1-18/2	263,396	70

Zusätzlich entstehen bei Variante GP 1-18/2 Kosten in Höhe von 9,7 Mio. € für den Ausbau des etwa 1,4 km langen Teilabschnittes der bestehenden B 4 zwischen der Anschlussstelle Lüneburg-Nord und dem GP 2 als Anschluss an den Abschnitt 586. Hierin enthalten sind auch die Kosten für das etwa 120 m lange Bauwerk zur Unterführung der Ilmenau, dessen Neubau bei der Kostenermittlung unterstellt wird.

Insgesamt verursacht **Variante GP 1-18/2** mit ca. 273 Mio. € deutlich geringere Kosten und ist aus dieser Sicht zu bevorzugen.

## Verkehrsuntersuchung

Aus der Verkehrsuntersuchung (VU) lassen sich für den Teilvariantenvergleich GP 1-18 die Linienvarianten 2 und 3 heranziehen, um die verkehrlichen/städtebaulichen und raumordnerischen Wirkungen dieser Varianten für den nördlichen Teilbereich in die Betrachtungen einfließen zu lassen. Die Linienvariante 2 verläuft westlich von Lüneburg und umgeht Uelzen nordöstlich. Linienvariante 3 verläuft östlich unter Mitnutzung der B 4 im Bereich der Stadt Lüneburg und trifft östlich von Lüneburg auf die Linienvariante 2. Ab hier nehmen die Linienvariante den gleichen Verlauf bis zum Anschlusspunkt an die bestehenden A 39 bei Wolfsburg.

Bezogen auf die verkehrlichen/städtebaulichen Wirkungen zeigt Variante 2 geringe Vorteile gegenüber Variante 3.

Bei den raumordnerischen Wirkungen, ausgedrückt durch die Verringerung von Fahrzeiten zwischen Zentralen Orten, zu Zentralen Orten und zu Flughäfen, Bahnhöfen des Fernverkehrs und zu Güterumschlagplätzen (KLV-Terminals) sowie die Erreichbarkeit von Einwohnern liegen die Wirkungen der zu betrachtenden Varianten ebenfalls sehr dicht beisammen. Der deutlichste Unterschied ergibt sich bei den Fahrzeiterparnissen von einzelnen Gemeinden (i d. R. einzelne Gemeinden) zu dem Mittel- und Oberzentren. Hier ergeben sich die größeren Fahrzeiterparnungen bei Variante 3, bedingt insbesondere durch die verbesserte Erreichbarkeit der im Nord-

osten des Untersuchungsraumes liegenden Gebiete. Insgesamt muss aber auch bei den Fahrzeiterparnissen festgestellt werden, dass sich die Wirkungen der Varianten 2 und 3 nicht gravierend unterscheiden.

Insgesamt lässt sich ein geringer Vorteil für **Variante GP 1-18/1** erkennen.

### Raumverträglichkeitsuntersuchung

Analog zur Verkehrsuntersuchung können die in der Rauverträglichkeitsuntersuchung (RVU) betrachteten Korridore 2 und 3 für den Vergleich GP 1-18 herangezogen werden, um die Wirkungen der A 39 in den nördlichen Abschnitten dieser Korridore auf die maßgebenden raumordnerischen Belange und deren Faktoren zu vergleichen.

Korridor 3 kann bei den raumstrukturellen Faktoren „Besondere Gemeindefunktionen“, „Verkehrsinfrastruktur“, „Beschäftigte“ und „Förderkulisse“ in hohem Maße zur Erfüllung der Ziele und Grundsätze der Raumordnung beitragen. Überwiegend positive Ergebnisse sind bei den Faktoren „Siedlungsstruktur“, „Bevölkerung/Demografie“ und „Arbeitsmarkt“ zu erwarten. Während zum Faktor „Zentrale Orte“ durch die westliche Umfahrung von Lüneburg in Korridor 2 die Ergebnisse im Vergleich zum Korridor 3 besser einzustufen sind, fallen zu den Faktoren „Besondere Gemeindefunktionen“ oder „Verkehrsinfrastruktur“ die Ergebnisse im direkten Vergleich schlechter aus. Trotz des guten Gesamtergebnisse des Korridors 3 sind zu dieser Variante auch negative Wirkungen zu einzelnen raumstrukturellen Faktoren zu beachten. Diese ergeben sich insbesondere aus Zerschneidungswirkungen des Oberzentrums Lüneburg z.B. zum Faktor „Zentrale Orte“.

Im Vergleich ist aus raumstruktureller Sicht der **Variante GP 1-18/2** der Vorzug zu geben.

### Gesamtvergleich

Tabelle 4: Gesamtvergleich GP 1-18

Variante	UVS	Landwirtschaft	Kosten	VU	RVU
GP 1-18/1	-	-	-	+	-
GP 1-18/2	+	+	+	-	+

Aus Sicht aller betrachteten Belange ist **Variante GP 1-18/2** zu bevorzugen.